

# SATZUNG

## über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung der Stadt Frauenstein) vom 02.12.2013

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 55, ber. S. 159) i.d.F. vom 28.04.2013, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15.02.1996 (SächsGVBl. Nr. 4, S. 84) i.d.F. vom 01.04.2008 und dem § 52 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) vom 27.09.1999 (SächsGVBl. Nr. 9, S. 247) i.d.F. vom 01.07.2010 hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 02.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |  |             |
|--|-------------|
| ➤ bis zu 3 Stunden                         | 10,00 Euro  |
| ➤ von mehr als 3 bis zu 6 Stunden          | 15,00 Euro  |
| ➤ von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 20,00 Euro. |

### § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Abs. 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzungszeit eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden bestanden hat.

### § 3 Anspruch und Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
1. bei Stadträten
- |   |             |
|---|-------------|
| ➤ als Sitzungsgeld je Stadtratssitzung in Höhe von                          | 15,00 Euro, |
| ➤ als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von                          | 9,00 Euro,  |
| ➤ als Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende je geleitete Sitzung zusätzlich | 5,00 Euro,  |
2. bei Ortschaftsräten
- |   |            |
|---|------------|
| ➤ als Sitzungsgeld je Ortschaftsratssitzung in Höhe von | 6,00 Euro. |
|---|------------|
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Wer an Sitzungen nicht teilnimmt, hat keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters zusätzlich eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Ortsvorsteher erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung. Diese ist gestaffelt nach der

Einwohnerzahl der Stadtteile und beträgt:

- bis 250 Einwohner 63,00 Euro,
- bis 500 Einwohner 85,50 Euro,
- bis 750 Einwohner 106,50 Euro,
- bis 1000 Einwohner 153,00 Euro,
- bis 1500 Einwohner 172,50 Euro.

Maßgebend ist der Stand der Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres des Statistischen Landesamtes.

(5) Der stellvertretende Ortsvorsteher erhält ab den vierten Monat der Vollvertretung die Entschädigung des Ortsvorstehers. Erfolgt die Vollvertretung nicht einen ganzen Monat, beträgt die Aufwandsentschädigung pro Tag ein Dreißigstel.

#### **§ 4 Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Abrechnung der Sitzungsgelder nach § 3 Abs. 1 erfolgt auf Vorlage der Anwesenheitslisten je stattgefundene Sitzung des Stadtrates, Ausschusses und Ortschaftsrates.

(2) Das Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 wird halbjährlich für die Monate Januar bis Juni im Monat Juli gezahlt und für die Monate Juli bis Dezember erfolgt die Abrechnung des Sitzungsgeldes im Dezember und wird bis zum 31.12. überwiesen.

(3) Die Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher wird monatlich bis zum 5. eines Monat für den laufenden Monat gezahlt.

#### **§ 5 Fahrtkostenersatz, Wegstreckenentschädigung**

(1) Stadt- und Ortschaftsräte sowie sonstige ehrenamtliche Tätige, die im Auftrag der Stadt Frauenstein außerhalb des Stadtgebietes tätig werden, erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 Abs. 1 einen Reisekostenersatz.

(2) Reisekostenersatz im Sinne dieser Satzung sind die notwendigen Aufwendungen, die den nach Abs. 1 Berechtigten durch Fahrten vom Ort der Hauptwohnung bzw. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Tätigkeitsort und zurück mit regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Beförderungsmitteln entstehen. Die Fahrtkostenerstattung erfolgt nach den Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetzes -SächsRKG-) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Soweit die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist, wird dem Berechtigten nach Abs.1 für die zurückgelegten Strecken Wegstreckenentschädigung nach § 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

#### **§ 6 Friedensrichter**

(1) Der/Die ehrenamtlich tätige Friedensrichter/in erhält für den durch die Ausübung dieses Amtes verursachten Aufwand eine pauschale Entschädigung von **120,00 Euro** pro Jahr.

(2) Die Auszahlung erfolgt in zwei halbjährlichen Raten von je 60 Euro im Juni und Dezember eines Jahres

(3) Der/Die Friedensrichter erhält auf Nachweis der zurückgelegten Wegstrecken eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß § 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 04.05.2009, die 1. Änderung zur Satzung vom 07.12.2009 und die 2. Änderung zur Satzung vom 06.12.2010 außer Kraft.

ausgefertigt:

Frauenstein, den 03.12.2013



Hentschel  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Beschluss des Stadtrates vom 02.12.13, Beschluss-Nr. 180/50/2013

Abdruck des Beschlusses und der Entschädigungssatzung im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 288 vom 20.12.2013

  
Hentschel  
Bürgermeister

